

4.16-6410.06-230006

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Gewässerausbau – Verlegung der Bachverrohrung und Teilöffnung eines Gewässers (Gewässer III.  
Ordnung) auf dem Grundstück Fl. Nrn. 612 und 612/5, Gemarkung Vachenau, Gemeinde  
Ruhpolding, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung**

Bekanntmachung
----------------

Im Zuge der Erschließung des Baugebiets Siedlung Schwaig Nord ist beabsichtigt, eine bestehende Bachverrohrung auf den genannten Grundstücken auf einer Länge von rd. 65 m zu verschieben und dabei zumindest ein Teilstück des Gewässers bei den gegebenen räumlichen Verhältnissen auf einer Strecke von ca. 20 m wieder zu öffnen. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG dar. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den vorgesehenen Gewässerausbau beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Betroffenheiten der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung soweit wie möglich minimiert. Weitere nicht erhebliche Störungen und Belastungen für das Gewässer entstehen vorübergehend durch den Baustellenbetrieb (Gewässertrübungen). Durch Öffnung eines Gewässerabschnitts wird der ökologische Zustand des Gewässers in diesem Bereich verbessert.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben insbesondere der örtlichen Gegebenheiten des Standorts auf schon bisher befestigten Flächen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Traunstein, den 02.05.2023  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl  
Abteilungsleiter